

**3211. Quartierplan.** Mit Eingabe vom 28. September 1954 ersuchte der Stadtrat Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Januar 1953 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 72 b über das Gebiet zwischen Kilchberg-, Hoffnungs-, Zeller- und Johannastrasse in Zürich-Wollishofen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 10. Februar 1953 veröffentlichten Beschluss gingen drei Rekurse ein, die letztinstanzlich vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 2128 vom 23. Juli 1954 abgewiesen wurden. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. September 1954 sind keine Rekurse mehr anhängig.

Von den vier genannten Strassen, die das Quartierplangebiet Nr. 72 b begrenzen, ist einzig die Kilchbergstrasse öffentlich, die andern befinden sich im Privateigentum von Anstössern. Die Kilchberg- und die Hoffnungsstrasse besitzen bereits genehmigte Baulinien mit einem Abstand von 17 bzw. 16 m. Die auf der Ost-(See-)seite an die Zellerstrasse angrenzende Liegenschaft Kat.-Nr. 4380 besitzt kein Fahrrecht an dieser Strasse. Sie ist nur vom Hoffnungsweg aus, der von der Seestrasse unter der Bahnlinie nach der Zellerstrasse führt, zugänglich. Dieser öffentliche Fussweg kann aber gemäss dem zitierten Rekursentscheid nicht als genügende Zufahrt zu Kat.-Nr. 4380 anerkannt werden. Zweck des Quartierplanverfahrens war es im vorliegenden Fall u. a., dem Eigentümer von Kat.-Nr. 4380 den Einkauf in die bestehenden Zufahrtsstrassen zu ermöglichen. Dieser Anspruch des Eigentümers von Kat.-Nr. 4380 auf Erschliessung seiner Liegenschaft wurde von den Rekurrenten nicht angefochten, wohl aber die im gleichen Quartierplanverfahren an der Zeller- und der Johannastrasse festgesetzten Baulinien mit einem Abstand von 16 m. Die Rekurrenten beantragten, es sei die seeseitige Baulinie der Zellerstrasse auf die Anstosslänge von Kat.-Nr. 4380 um mindestens 10 m seewärts zu verlegen, damit dort eine öffentliche Anlage erstellt werden könne. Sowohl der Stadtrat Zürich als auch der Bezirks- und der Regierungsrat lehnten jedoch dieses Begehren mangels eines öffentlichen Bedürfnisses ab. Die symmetrisch zur Fahrbahn mit einem Abstand von 16 m angeordneten Baulinien können genehmigt werden, da sie der Verkehrsbedeutung der beiden Strassen durchaus angemessen sind.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 16. Januar 1953 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 72 b mit den Baulinien der Zellerstrasse (zwischen Hoffnungs- und Johannastrasse) sowie der Johannastrasse in Zürich-Wollishofen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.